



Hand in Hand ist
HanseMerkur

Infos zum Reiseschutz



Reiseschutz Reise-Rücktrittsversicherung

Darf Ihr Kunde wegen der theoretischen Gefahr einer Ansteckung eine Reise stornieren?

Jeder Reisende hat das Recht zum Rücktritt. Reiseveranstalter oder andere Leistungsträger sind grundsätzlich berechtigt, die bei Abschluss vereinbarten Stornogebühren zu berechnen.

Ihr Kunde hat Angst zu verreisen. Welche Regelungen gelten in der Reise-Rücktrittsversicherung bzgl. des Coronavirus?

Die Reise-Rücktrittsversicherung schützt Ihren Kunden, wenn er wegen einer unerwarteten und schweren Erkrankung von seiner Reise zurücktreten muss. Die Angst zu erkranken stellt kein versichertes Ereignis dar.

Greift die Reise-Rücktrittsversicherung bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes?

Eine Warnung des Auswärtigen Amtes stellt kein versichertes Ereignis dar. Ihr Kunde sollte sich bei einer Pauschalreise an seinen Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinreise an die Leistungsträger wenden.

Greift die Reise-Rücktrittsversicherung, wenn Ihr Kunde am Coronavirus erkrankt und die Reise nicht antreten kann?

Ja, das ist ein versichertes Ereignis.

Werden die Mehrkosten übernommen, wenn Ihr Kunde nicht selbst erkrankt, aber aufgrund einer Quarantäne-Situation die Reise- oder Rückreise nicht antreten kann?

Eine eventuelle Quarantäne-Situation ist nicht versichert. Es handelt sich um einen sogenannten „Eingriff von hoher Hand“. Ihr Kunde sollte sich bei einer Pauschalreise an seinen Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinbuchung an die Leistungsträger wenden.

Kann Ihr Kunde von seiner Reise-Rücktrittsversicherung Gebrauch machen, wenn die Behörde den Urlaubsort zwar nicht von der Außenwelt abriegelt, aber starke Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen vornimmt?

Versicherungsschutz gilt nur für die in den Versicherungsbedingungen explizit aufgelisteten versicherten Ereignisse. Eine Stornierung wegen Einschränkungen am Urlaubsort gehört nicht dazu.

Was ist, wenn die Anreise in das Urlaubsgebiet gar nicht mehr möglich ist, z. B. weil der Urlaubsort in einer Sicherheitszone liegt, eine Einreisesperre verhängt wurde oder das Hotel vorübergehend geschlossen ist?

Ihr Kunde hat einen Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen gegenüber dem Reiseveranstalter, dem Hotel oder Vermieter einer Ferienwohnung. Ein Anspruch aus der Reiserücktrittsversicherung besteht nicht.

Infos zum Reiseschutz

Bekommt Ihr Kunde seine Prämie erstattet, wenn seine Reise vom Veranstalter abgesagt wurde oder es ein Einreiseverbot gibt?

Die Prämie für eine Reise-Rücktrittsversicherung wird bei Absage der Reise durch den Veranstalter bzw. durch das Nichtzustandekommen aufgrund eines Einreiseverbots in das Land nicht erstattet. Der Schutz durch die Reise-Rücktrittsversicherung greift bereits ab Buchung, so dass diese Leistung bereits erbracht wurde. Bei Premium- und Komfortschutz-Paketen werden anteilig die Leistungen erstattet, die ab Reiseantritt gelten (Reise-Krankenversicherung, Urlaubsgarantie, etc).

Darf Ihr Kunde von seiner Reise zurücktreten, wenn er von Kurzarbeit betroffen ist?

Sollte es aufgrund von Kurzarbeit zu einer Reduzierung des regelmäßigen Netto-Einkommens in Höhe von mindestens einem Monatsgehalt kommen, kann die Reise-Rücktrittsversicherung in Anspruch genommen werden. Der Sachverhalt ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Sollte die Reise in der Zukunft liegen, braucht Ihr Kunde seine Reise nicht sofort zu stornieren. Die allgemeine Obliegenheit der unverzüglichen Stornierung nach Eintritt eines versicherten Ereignisses greift nicht für den Zeitraum, in dem der Reiseveranstalter Ihrem Kunden keine höheren Stornokosten berechnet. In der Regel ist das erst 4-6 Wochen vor Reisebeginn der Fall. Ihr Kunde sollte die Stornoregelungen seines Reisevertrages prüfen und nicht voreilig auf seine lang geplante Reise verzichten.

Darf Ihr Kunde eine Reise-Rücktrittsversicherung für zukünftige Reisen abschließen? Oder ist es möglich, dass Ihr Kunde eine Reise-Rücktrittsversicherung für zukünftige Reisen abschließt?

Wir lassen Abschlüsse mit einer Abschlussfrist von 7 Tagen zu. Die bisherige Regelung „bis 30 Tage vor Reiseantritt“ ist damit aufgehoben.

Für bereits gebuchte Reisen werden aktuell keine Reise-Rücktrittsversicherungen, auch keine Jahresversicherungen mit Reiserücktritt, angeboten.

Infos zum Reiseschutz



Reiseschutz Reise-Krankenversicherung

Ihr Kunde ist noch in Deutschland, möchte aber trotzdem verreisen. Ist er geschützt?

Aufgrund der Vielzahl der Bedingungen ist eine generelle Aussage leider nicht möglich. Bitten Sie Ihren Kunden, die im Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu sichten. Gestatten Sie uns allerdings den Hinweis, dass zurzeit eine weltweite Reisewarnung besteht, die von nicht notwendigen, touristischen Reisen abrät. Ihr Kunde sollte sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de erkundigen. Wir raten dringend, diese Reisewarnung sehr ernst zu nehmen! Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie ist die politische Lage in den Ländern nicht stabil, das betrifft insbesondere Ein-, Durch, und Ausreisebestimmungen. Dies ist auch der Grund, warum wir die in unseren Bedingungen formulierten Leistungsversprechen ggf. nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllen können. Die Durchführung von Rücktransporten – auch per Ambulanzflieger – sind zum Teil aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr möglich. Der Flugverkehr insgesamt ist fast zum Erliegen gekommen. Bitte weisen Sie Ihren Kunden auch darauf hin, dass es durch die nicht vorhersehbare, weltweite Entwicklung der Pandemie zu Einschränkungen in der medizinischen, insbesondere der stationären Versorgung kommen kann bzw. schon gekommen ist. Möglicherweise kann die medizinische Versorgung für Ihren Kunden nicht sichergestellt werden.

Wie sieht der Versicherungsschutz in der Auslandsreise-Krankenversicherung im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aus?

Wenn Ihr Kunde bei uns eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen hat, ist er im Ausland umfassend geschützt. Sollte er sich während seiner Auslandsreise mit dem Coronavirus infizieren, sind die dadurch vor Ort anfallenden medizinisch notwendigen Behandlungskosten grundsätzlich versichert!

Ihr Kunde ist zurzeit im Ausland. Welche Auswirkungen hat die weltweite Reisewarnung aufgrund von Pandemie des Auswärtigen Amtes auf seinen Schutz durch die Reise-Krankenversicherung?

Die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz. Wir empfehlen jedoch zu prüfen, ob die Reise Ihres Kunden vorzeitig beendet werden kann. Der vereinbarte Versicherungszeitraum behält seine Gültigkeit.

Infos zu Verlängerungen und Anschlussverträgen



Verlängerung von Einzelverträgen

Ihr Kunde befindet sich noch ein Jahr im Ausland. Ist er geschützt?

Zurzeit besteht eine weltweite Reisewarnung, die von nicht notwendigen, touristischen Reisen abrät. Ihr Kunde sollte sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de erkundigen. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie ist die politische Lage in den Ländern nicht stabil. Das betrifft insbesondere Ein-, Durch, und Ausreisebestimmungen. Dies ist auch der Grund, warum wir die in unseren Bedingungen formulierten Leistungsversprechen ggf. nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllen können. Die Durchführung von Rücktransporten – auch per Ambulanzflieger – sind zum Teil aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr möglich. Der Flugverkehr insgesamt ist fast zum Erliegen gekommen. Bitte bedenken Sie auch, dass es durch die nicht vorhersehbare, weltweite Entwicklung der Pandemie zu Einschränkungen in der medizinischen, insbesondere der stationären Versorgung kommen kann bzw. schon gekommen ist. Möglicherweise kann die medizinische Versorgung für Ihren Kunden nicht sichergestellt werden. Wir raten, so schnell wie möglich die Rückreise anzutreten. Sollte Ihr Kunde nachweislich unverschuldet die Rückreise vor Ablauf seines Vertrages oder seinen ursprünglich geplanten Rückflug nicht antreten können, gewähren wir Ihrem Kunden Versicherungsschutz bis zum Zeitpunkt der schnellstmöglichen Rückreisemöglichkeit. Bitte teilen Sie Ihrem Kunden mit, dass er entsprechende Nachweise zur Vorlage aufbewahren soll (zum Beispiel den Eintrag auf die Liste des Auswärtigen Amtes).

Der Vertrag Ihres Kunden endet in einigen Wochen/Monaten. Gilt sein Vertrag bis zum Ablauf?

Zurzeit besteht eine weltweite Reisewarnung, die von nicht notwendigen, touristischen Reisen abrät. Ihr Kunde sollte sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de erkundigen. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie ist die politische Lage in den Ländern nicht stabil, das betrifft insbesondere Ein-, Durch, und Ausreisebestimmungen. Dies ist auch der Grund, warum wir die in unseren Bedingungen formulierten Leistungsversprechen ggf. nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllen können. Die Durchführung von Rücktransporten – auch per Ambulanzflieger – sind zum Teil aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr möglich. Der Flugverkehr insgesamt ist fast zum Erliegen gekommen. Bitte bedenken Sie auch, dass es durch die nicht vorhersehbare, weltweite Entwicklung der Pandemie zu Einschränkungen in der medizinischen, insbesondere der stationären Versorgung kommen kann bzw. schon gekommen ist. Möglicherweise kann die medizinische Versorgung für Ihren Kunden nicht sichergestellt werden. Wir raten, so schnell wie möglich die Rückreise anzutreten. Sollte Ihr Kunde nachweislich unverschuldet die Rückreise vor Ablauf seines Vertrages oder seinen ursprünglich geplanten Rückflug nicht antreten können, gewähren wir Ihrem Kunden Versicherungsschutz bis zum Zeitpunkt der schnellstmöglichen Rückreisemöglichkeit.

Bitte teilen Sie Ihrem Kunden mit, dass er entsprechende Nachweise zur Vorlage aufbewahren soll (zum Beispiel den Eintrag auf die Liste des Auswärtigen Amtes).

AuPair,
Work & Travel,
beruflicher
Auslandseinsatz,
Organisationen,
AddOn für
Waiver

Infos zu **Verlängerungen** und **Anschlussverträgen**

Was passiert, wenn die maximale Versicherungsdauer erreicht wird und Ihr Kunde das geplante Reiseende aufgrund Reisebeschränkungen nicht einhalten kann?

Sofern Ihr Kunde unverschuldet und nachweislich seine Rückreise nicht antreten kann, verlängert sich der Versicherungsschutz beitragsfrei für die unverschuldete Dauer. Ihr Kunde ist verpflichtet, die Rückreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzutreten.



Gruppenversicherungsverträge

Ihr Kunde befindet sich noch einige Wochen/Monate im Ausland. Ist er geschützt?

Wenn Ihr Kunde über einen Gruppenversicherungsvertrag seines Arbeitgebers versichert ist, so ändert sich für Ihren Kunden vorerst nichts. Wir empfehlen ihrem Kunden jedoch zu prüfen, ob er seinen Aufenthalt beenden kann und ob er in seinem Heimatland nicht besser geschützt ist. Ihr Kunde sollte auch die Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de im Auge behalten und beobachten, ob die weltweite Reisewarnung noch erweitert wird.

*AuPair, Work
and Travel,
beruflicher
Auslandseinsatz,
Organisationen*



Anschlussverträge

Welche Anschlussverträge kann ich meinem Kunden während seines Aufenthaltes anbieten?

Für beruflich oder bildungsbedingte Aufenthalte (In- oder Ausland) können Sie Ihrem Kunden einen Anschlussvertrag anbieten. Es wird ein Risikozuschlag von 50 % erhoben.

Da zurzeit eine weltweite Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen besteht, können Anschlussverträge für touristische Aufenthalte oder sonstige Besuche aktuell nicht gewährt werden. Ihr Kunde sollte sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de erkundigen.

Für Aufenthalte ohne Vorversicherung durch uns werden im Ausland keine Verträge, im Inland Verträge nur bis zu einem Eintrittsalter bis zum 50. Geburtstag angenommen. Es wird ein Risikozuschlag von 50 % erhoben.

Infos zu Sonderthemen



Weiteres

Werden Bestätigungen für Fluggesellschaften für Flüge über Thailand bzgl. der Deckung ausgestellt?

Der Versicherungsschutz Ihres Kunden besteht auch für folgende Leistungen:

- Medizinische notwendige ambulante und stationäre Behandlungen – es werden auch Behandlungskosten über 100.000,- EUR übernommen
- die Behandlung von Erkrankungen die durch Covid 19 ausgelöst wurden, sind ebenfalls mit versichert.

Zusätzlich für Verträge, bei denen die Laufzeit bereits abgelaufen ist, da Ihr Kunde seinen ursprünglich geplanten Rückflug unverschuldet nicht antreten konnte, gilt folgender Zusatz:

„Sollten Sie Ihre Reise unverschuldet nicht wie geplant beenden können, besteht Ihr Versicherungsschutz über das ursprünglich vereinbarte Versicherungsende hinaus fort. Maximal bis zu dem Zeitpunkt, an dem Ihnen die Rückreise wieder möglich ist. Der Versicherungsschutz endet dann mit der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.“

Gelten Sonderregelungen für Erntehelfer?

Die Bundesregierung hat die zulässige maximale Aufenthaltsdauer von 90 Tagen auf 135 Tage verlängert. Entsprechend erweitern wir die zulässige Versicherungsdauer des Tarifs ebenfalls auf 135 Tage.

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Telefon 040 4119-1501

reisepartner@hansemerkur.de
www.hmr.de